

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 67-250 M-St	Datum 05.05.2014	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2014-044
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	13.05.2014			
Verwaltungsausschuss	28.05.2014			
Gemeinderat	01.07.2014			

Betreff:

Unterschutzstellung von Bäumen (Antrag des Ratsherren Theo Hinrichs vom 15.09.2013)

Bericht:

Ratsherr Theo Hinrichs hat mit Schreiben vom 15.09.2013 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Der Antrag besteht aus zwei Teilen:

Erstens beantragt Ratsherr Hinrichs, die Buche auf dem Grundstück Schütting 1 in Horsten zum Naturdenkmal erklären zu lassen. Ein Naturdenkmal ist laut § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine „Einzelschöpfung der Natur (...) deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.“

Die Prüfung, ob der genannte Einzelbaum als Naturdenkmal gewertet und im Sinne des § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) unter Schutz gestellt werden kann, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Der Antrag wurde daher dorthin weiter geleitet. Die UNB kann den Baum gegebenenfalls durch Verordnung als Naturdenkmal festsetzen (§ 21 Abs. 1 NAGBNatSchG). Die UNB hat festgestellt, dass es sich bei der genannten Buche um eine alte, besonders mächtige und markante Blutbuche handelt, die aufgrund ihrer Größe und des roten Laubes bei der Prägung des Ortsbildes von Horsten eine große Rolle spielt, und kommt zu dem

Schluss, dass der geeignetste Schutzstatus für den Baum nicht die Ausweisung als Naturdenkmal, sondern die Ausweisung als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gemäß § 29 BNatSchG ist. Hierunter fallen „Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist (...) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes (...)“

Folgt man der Einschätzung und Empfehlung der UNB, könnte der Baum gemäß § 22 NAGBNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann die Gemeinde dies im eigenen Wirkungskreis durch Satzung festlegen (vgl. Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann die UNB durch Verordnung einen geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. Da sich die Blutbuche auf dem Grundstück Schütting 1 in Horsten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles befindet, kann die Gemeinde sie in Form einer Satzung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. Zu überlegen wäre allerdings, ob es nicht sinnvoll wäre, auch weitere Bäume innerhalb des („alten“) Ortskerns, die die oben genannten Kriterien erfüllen, im Rahmen einer Satzung unter Schutz zu stellen.

Diese Überlegung schließt an den zweiten Teil des Antrages von Ratsherr Hinrichs vom 15.09.2013 an:

Zweitens beantragt Ratsherr Hinrichs, mit den Ortsvorstehern zu prüfen, ob möglicherweise weitere Bäume oder Baumgruppen im Gemeindegebiet für eine Unterschutzstellung vorgeschlagen werden sollten. Äquivalent zu den oben gemachten Ausführungen könnten die einzelnen Ortsteile in der Gemeinde Friedeburg dahin gehend betrachtet werden, ob sich dort Bäume befinden, die die Kriterien des § 29 BNatSchG erfüllen und daher von der Gemeinde Friedeburg per Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden sollten. Bei diesen Betrachtungen sollte darauf geachtet werden, dass ein historisch und fachlich begründbares, abgegrenztes Gebiet definiert wird, auf das sich die Satzung jeweils beziehen soll.

In der Fachausschusssitzung ist über die weitere Behandlung des Antrages zu beraten.

Emmelmann

Anlagenverzeichnis: